

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

42. Jahrgang

Erscheinungstag: 05.02.2014

Nr. 03/2014

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 30,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: www.wassenberg.de, E-mail: info@wassenberg.de

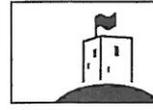
☎: 02432/4900-0

Inhalt:

Seite:

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

- | | |
|--|---------|
| 1. Einladung zur 28. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am Donnerstag, 13.02.2014, 18.30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25 – 27, 41849 Wassenberg | 11 - 12 |
| 2. 52. Änderung des Flächennutzungsplanes;
hier: Genehmigung | 13 - 15 |
| 3. Bebauungsplan Nr. 80A „Roermonder Straße“ in der Ortschaft Wassenberg;
hier: Satzungsbeschluss | 16 - 18 |
| 4. Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Heinsberg;
hier: Antrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer weiteren Rotationsdruckmaschine der Firma Kraft-Schlötels GmbH, Industriestraße 3, 41849 Wassenberg | 19 – 22 |



An die
Mitglieder des Rates
der Stadt Wassenberg

EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

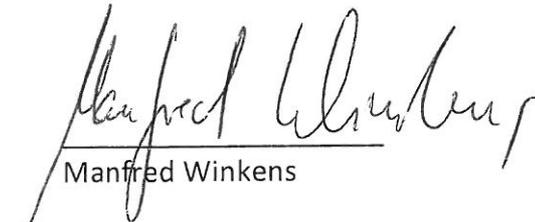
zur 28. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am

Donnerstag, 13.02.2014, 18:30 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg

lade ich hiermit ein.

Wassenberg, den 05.02.2014

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende


Manfred Winkens

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Bestimmung eines Stadtverordneten zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Mitteilungen des Bürgermeisters
3. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 12.12.2013
4. Bebauungsplan Nr. 3 "Effelder Waldsee" und 54. Änderung des Flächennutzungsplanes;
hier: Ergebnis der Offenlage und Satzungs- bzw. Feststellungsbeschluss
Vorlage: BV/FB4/010/2014
5. Einrichtung von Gemeinsames Lernen an einer weiteren Grundschule;
hier: Zustimmung des Schulträgers
(TOP 3 der Schulausschusssitzung am 22.01.2014)
Vorlage: BV/FB1/002/2014
6. Erlass der 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse
Vorlage: BV/FB5/008/2014
7. Erlass der Neufassung einer Satzung zur Festlegung von Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW
Vorlage: BV/FB4/009/2014
8. 1. Ausbau der Schleidstraße (Teilstück) und Schloßstraße (Teilstück) in Wassenberg-Effeld einschließlich Erneuerung der Beleuchtungsanlage und
2. Ausbau der Bruchstraße in Wassenberg-Effeld;
hier: Beschluss der Bauprogramme
Vorlage: BV/SBW/011/2014

II. Nichtöffentlicher Teil

9. Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 GO NRW
Vorlage: BV/FB2/012/2014
10. Ehrenbürgerrecht
11. Personalangelegenheiten
12. Mitteilungen des Bürgermeisters

Bekanntmachung

52. Änderung des Flächennutzungsplanes; hier: Genehmigung

Die vom Rat der Stadt Wassenberg am 18.07.2013 beschlossene 52. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Bezirksregierung am 29.01.2014, Az.: 35.2.11-57-75/13 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, genehmigt.

Die Genehmigung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst den in der beigefügten Übersichtskarte umgrenzten Bereich.

Die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Fachbereich: Stadtentwicklung, Bauen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg, aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtswirksam.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung.

Sollten durch die Änderung der Bauleitplanung die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Geltungsbereich ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Wassenberg, den 03. Februar 2014

Der Bürgermeister



Winkens

STADT WASSENBERG
52. Änderung des Flächennutzungsplanes in Wassenberg



Geltende Fassung



Geänderte Fassung

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 80 A „Roermonder Straße“ in der Ortschaft Wassenberg; hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Wassenberg hat in seiner Sitzung am 18.07.2013 den Bebauungsplan Nr. 80 A „Roermonder Straße“ in der Ortschaft Wassenberg gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Fachbereich: Stadtentwicklung, Bauen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung, Roermonder Straße 25-27, 41849 Wassenberg, aus.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 80 A „Roermonder Straße“ in der Ortschaft Wassenberg sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i.V.m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

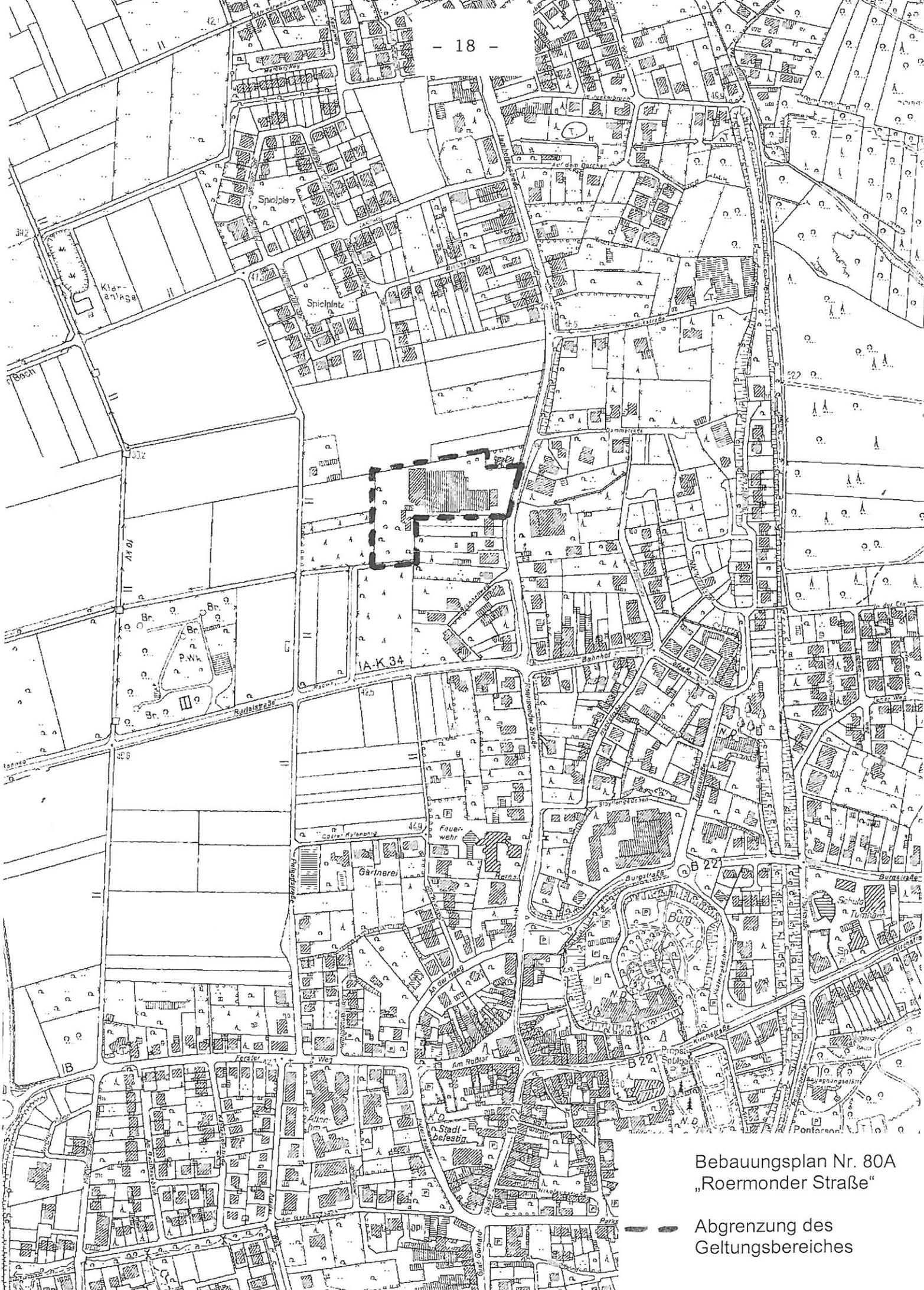
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 03. Februar 2014

Der Bürgermeister



Winkens



Bebauungsplan Nr. 80A
„Roermonder Straße“

— — — — —
Abgrenzung des
Geltungsbereiches

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Kreises Heinsberg
Az.: 370.0012/13/5.1.1.1-Ka

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) i. V. mit den §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Kraft-Schlötels GmbH, Industriestraße 3, 41849 Wassenberg, hat beim Landrat des Kreises Heinsberg gemäß § 4 BImSchG den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung (Änderungsgenehmigung) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung von Oberflächen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlage unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Bedrucken, mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde, auf dem Grundstück der Druckerei in 41849 Wassenberg, Gemarkung Wassenberg, Flur 6, Flurstück 497 gestellt.

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Behandlung von Oberflächen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlage unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln (Rotationsdruckmaschine), mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 217 Kilogramm je Stunde, ist ein Vorhaben gemäß Nr. 5.1.1.1, Verfahrensart G, des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) in der zurzeit gültigen Fassung. Der Antrag zu dieser Änderungsgenehmigung beinhaltet im Wesentlichen:

- Die Errichtung und den Betrieb einer weiteren Rotationsdruckmaschine vom Typ Manroland Lithoman 160 Seiten (OR 10) als Ersatz für die Rotationsdruckmaschine MAN Lithoman IV 48 Seiten (OR 6)
- Die Stilllegung der Rotationsdruckmaschine MAN Lithoman IV 48 Seiten (OR 6)
- Die Änderung des Lösungsmittelverbrauchs der Gesamtanlage von 594 kg/h auf 749 kg/h

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für Oktober 2014 vorgesehen.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen etc. erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG in der Zeit vom

07. Februar 2014 bis einschließlich 10. März 2014

Beim
Landrat des Kreises Heinsberg
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg
Bürger-Service-Center BSC

Zeiten:	Montag bis Donnerstag	von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
	Freitag	von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr
	Samstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und im Rathaus der

Stadt Wassenberg
Roermonder Straße 25-27
41849 Wassenberg
Zimmer N 2/N 3

Zeiten:	Montag bis Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
	Montag, Dienstag u. Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
	sowie nach vorheriger Vereinbarung auch außerhalb der angegebenen Dienstzeiten	

zur Einsicht aus.

Gemäß § 10 Abs. 3 können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis zum

24. März 2014

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Die Einwendungen sind schriftlich an eine der zwei genannten Behörden zu richten.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass beabsichtigt ist, die Einwendungen an den Antragsteller zur Stellungnahme weiterzuleiten und dass auf Verlangen des Einwenders Namen und Anschrift unkenntlich gemacht werden, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Ein eventueller Erörterungstermin wird auf

Dienstag, den 20. Mai 2014 ab 09.30 Uhr

festgesetzt.

Er findet im **Rathaus der
Stadt Wassenberg
Roermonder Straße 25-27
Sitzungssaal Zimmer 114
41849 Wassenberg**

statt.

Eine eventuelle **Fortsetzung** des Termins ist für die folgenden Tage ebenfalls um 09.30 Uhr an gleicher Stelle vorgesehen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BlmSchV). Die Teilnahme ist somit für jedermann möglich. Aktiver Vortrag ist aber demjenigen vorbehalten, der Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht hat (§ 14 der 9. BlmSchV).

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Sofern Einwendungen nicht oder nicht rechtzeitig gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV erhoben werden oder andere in § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV aufgeführte Sachverhalte vorliegen, findet der Erörterungstermin nicht statt. Eine Auskunft hierüber kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Herrn Kanski (Tel.: 02452/136 354), Herrn Krampen (Tel.: 02452/136 351) und Herrn Winkler (Tel.: 02452/136 352) oder schriftlich beim Landrat des Kreises Heinsberg, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg, eingeholt werden.

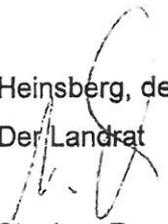
Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Zu dem Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Heinsberg, den 31.01.2014

Der Landrat


Stephan Pusch